



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 64 / 2011 vom 13.07.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 Erste Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg

Erste Änderung der Evaluationsordnung der HAW Hamburg

vom 06. Juli 2011

Der Hochschulrat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat nach § 84 Absatz 1 Nummer 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) am 06. Juli 2011 die vom Hochschulsenat in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation/Qualitätsbewertung/Qualitätsbewertung

(1) Die HAW Hamburg sorgt gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Abs. 2 HmbHG für die systematische und regelmäßige Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in Studium und Lehre.

(2) Vorrangiges Ziel der Qualitätsbewertung ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre der HAW Hamburg im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(3) Alle Mitglieder und Angehörigen der HAW Hamburg haben die Pflicht, bei der Qualitätsbewertung aktiv mitzuwirken.

(4) Diese Satzung gilt auch für qualitätsbewertende Maßnahmen in der Forschung, zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Überprüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Ordnung umfasst studentische Lehrveranstaltungsevaluation im Sinne des § 111 Abs. 2 HmbHG sowie Studiengangsanalysen, die vom Präsidium der HAW Hamburg oder von Funktionsträgern der Departments in Auftrag gegeben werden. Hierzu zählen Erhebungen zu Studiengangsinhalten und –organisation, wie z.B. regelmäßige Befragungen von Studienabbrechern, Bachelor-Zweitsemestern (Studien-einstiegsbefragung), Bachelor-Viertsemestern, Masterstudierenden, Bachelor-Absolventen unmittelbar nach dem Studium, Bachelor – und Master-Absolventenbefragungen zwei Jahre nach der Beendigung des Studiums, Bachelor-Absolventen nach mehreren Jahren Berufserfahrung. Weiter sind anlassbezogene Erhebungen zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom Geltungsbereich dieser Ordnung erfasst. Hierzu zählen z.B. Arbeitgeberbefragungen, fachspezifische Arbeitsmarktanalysen (Potentialanalysen), Workloaderhebungen.

(2) Erhebungen, Analysen, Befragungen und Evaluationen zu Zwecken von Forschung und Lehre werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Für diese gelten die allgemeinen Gesetze.

§ 3 Durchführung

(1) Die im Geltungsbereich aufgeführten Verfahren werden von der Betriebseinheit Evaluation, Qualitätsmanagement, Akkreditierung (EQA) koordiniert und ausgewertet. Die Fragebögen werden in Abstimmung mit den Departments entwickelt und nach Möglichkeit hochschulweit einheitlich verwendet.

(2) Die in § 2 genannten Verfahren werden in einem festgelegten zeitlichen Rhythmus im Wechsel durchgeführt.

§ 4 Aufgaben der Hochschulleitung

(1) Die Hochschulleitung und die Fakultätsleitungen tragen Sorge, dass die Departments der Evaluationspflicht nachkommen.

(2) Die Durchführung und die Maßnahmenplanung aus den in § 2 genannten Verfahren sind seitens der Hochschulleitung in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Präsidium und den Fakultäten zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 3 HmbHG sind die Ergebnisse der Qualitätsbewertung bei der Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes einzubeziehen.

§ 5 Aufgaben der Departments

(1) Die Departments sind verpflichtet, Evaluationen in Studium und Lehre im festgelegten Turnus durchzuführen.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation sowie die Umsetzung der Evaluationsergebnisse sind die Departmentleitungen. Es besteht die Möglichkeit, Beauftragte für die Evaluationsverfahren zu ernennen.

(3) Die Departments sind verpflichtet, den Fakultätsleitungen eine Maßnahmenplanung und –umsetzung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen vorzulegen. Die Studierenden und die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sind bei der Maßnahmenplanung in den zuständigen Gremien, in der Regel Studienreformausschüsse oder Fachausschüsse, einzubeziehen.

(4) Das Präsidium ist über die Maßnahmenplanung aus den Ergebnissen der Studiengangsanalysen regelmäßig zu informieren. Die Ergebnisse fließen mit der Umsetzungsplanung in die Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Präsidiums mit den Fakultäten sowie in den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ein.

§ 6 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 111 Abs. 2, 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, das Hamburgische Datenschutzgesetz sowie die Satzung über die „Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihren jeweils geltenden Fassungen.

(2) Soweit zur Durchführung der Qualitätsbewertungsverfahren Daten im Sinne des § 111 Abs. 3 HmbHG von Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule verarbeitet werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das zur Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten.

Die Hochschulleitung trägt dafür Sorge, dass die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen regelmäßig eine Unterweisung zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhalten.

(3) Personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten in Studiengangsanalysen sind, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, zu anonymisieren. Sollten Namen von Personen genannt werden, werden diese von der Betriebseinheit EQA gelöscht. Weitere personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten werden von der Departmentleitung bzw. bei fakultäts- oder hochschulübergreifenden Studiengängen¹ von der Studiengangsleitung identifiziert und der Betriebseinheit EQA zur Löschung mitgeteilt. Die Departmentleitung stellt sicher, dass Schritte zur Lösung des benannten Problems eingeleitet werden, die von der Departmentleitung zur Löschung zusätzlich aufgegeben werden.

(4) Die bei einer Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Daten einschließlich der ausgefüllten Papier-Fragebogen und deren personenbeziehbare Auswertungen sind spätestens mit Ablauf des auf die Befragung folgenden Semesters zu löschen.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen werden durch die Departmentleitungen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen einer Veranstaltungsart werden semesterweise zusammengefasst und auf Departmentebene veröffentlicht. In den Veröffentlichungen werden Mittelwerte aller einbezogenen Veranstaltungen dargestellt. Veröffentlicht werden Indikatoren, die die mittleren Ausprägungen zu den Items verschiedener Kategorien (z.B. Didaktik und methodischer Aufbau, Lernzeit und Tempo der Veranstaltung oder Lernatmosphäre) angeben.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsanalysen werden von der Betriebseinheit EQA koordiniert.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der anlassbezogenen Erhebungen erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber des jeweiligen Qualitätsbewertungsverfahrens.

¹ z. B. Multichannel Trade, Mechatronik, Wirtschaftsinformatik

Zweiter Teil: Verfahren der Qualitätsbewertung

Erster Abschnitt: Studentische Lehrveranstaltungsevaluation

§ 8 Ziele der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrenden sollen durch die studentische Lehrveranstaltungsevaluation in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer Veranstaltungen zu überwachen und mögliche Schwachstellen zu identifizieren.
- (2) Die Lehrenden sollen eine Grundlage erhalten, auf der sie Gespräch nach § 11 Abs. 4 mit den Studierenden zur Veranstaltungsqualität führen können.
- (3) Modulverantwortliche sollen dabei unterstützt werden, die Koordination der Modulveranstaltungen untereinander beurteilen zu können.

§ 9 Auswahl der Veranstaltungen

- (1) Jede Lehrveranstaltung soll evaluiert werden. Die Departements evaluieren in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Semestern sämtliche Veranstaltungen. Der Rhythmus der Befragungen wird zwischen den Departements und der Betriebseinheit EQA abgestimmt.
- (2) Neuberufene Lehrende können in den ersten vier Semestern ihrer Lehrtätigkeit alle Veranstaltungen evaluieren lassen.
- (3) Evaluationen außerhalb der in Abs. 1 beschriebenen Zeiträume können nach Rücksprache mit der Betriebseinheit EQA durchgeführt werden.
- (4) Über die Departments werden Zusammenstellungen aller Veranstaltungen mit den dazugehörigen Daten gem. der Vorlage durch die Betriebseinheit EQA (u.a. Lehrende/r, ggf. wiss. Mitarbeiter/in, Veranstaltungsname, Veranstaltungsart, Veranstaltungssprache usw.) gesammelt und zur administrativen Vorbereitung der Befragungen genutzt.

§ 10 Ablauf des Erhebungsverfahrens der Veranstaltungsevaluation

- (1) Die Fragebögen werden den Lehrenden durch die Betriebseinheit EQA zugeleitet. Sie werden von den Lehrenden in ihrer Veranstaltung ausgegeben und dort von den Studierenden ausgefüllt. In kombinierten Veranstaltungen werden je Veranstaltungsteil getrennte Bögen ausgereicht. Die ausgefüllten Bögen werden von Studierenden eingesammelt und der Betriebseinheit EQA zugeleitet. Dies kann auch über die jeweiligen Fakultätsverwaltungen erfolgen.
- (2) Die ausgefüllten Bögen werden dann mittels eines Dokumentenscanners eingelese und automatisch ausgewertet. Der Ergebnisbericht wird den Lehrenden anschließend elektronisch oder per Hauspost zugesandt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit des Datenabrufs über eine gesicherte Internetverbindung.

§ 11 Umgang mit den Ergebnissen der Veranstaltungsevaluation

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Erhebungen werden den jeweiligen Lehrenden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisberichte beinhalten wichtige Indikatoren, wie Mittelwerte, Profilverläufe und andere statistische Kennwerte. Dabei können sowohl bestimmte Indikatoren über alle Veranstaltungen wie auch die Ergebnisse der einzelnen Veranstaltung dargestellt werden. Zusätzlich sind grafische Darstellungen in den Ergebnisberichten enthalten.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen weniger als 4 ausgefüllte Fragebögen eingehen, ist keine Ergebnisdarstellung möglich. Für Ergebnisdarstellungen von Veranstaltungen, bei denen weniger als 10 ausgefüllte Fragebögen eingehen, können keine statistisch gesicherten Resultate geliefert werden.
- (3) Für Auswertungen offener Textantworten, bei denen weniger als 16 ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden die handschriftlichen Antworten durch die Betriebseinheit EQA manuell erfasst, so dass kein Rückschluss auf die Verfasser möglich ist.
- (4) Die Lehrenden sind verpflichtet, die Ergebnisse in der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung mit den Studierenden zu diskutieren.
- (5) Die jeweilige Departmentleitung wird über die Ergebnisse der Bewertungen der Einzelveranstaltungen

informiert. Die Ergebnisse der Evaluation von Modulen werden den Modulverantwortlichen sowie allen im Modul beteiligten Lehrenden zugeleitet.

(6) Werden Veranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durch Unterricht in eigener Erledigung durchgeführt, werden die jeweiligen Ergebnisse nur diesen Personen mitgeteilt. Werden Veranstaltungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern gemeinsam mit anderen Lehrenden durchgeführt, erhalten beide Personen einen Ergebnisbericht, sofern beide Personen als Durchführende von der Departmentleitung benannt sind.

(7) Die jeweiligen Departmentleitungen beziehen die Ergebnisse der Befragungen in Feedbackgespräche mit den Lehrenden und den ggf. beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein. Sie empfehlen den Lehrenden gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen (z.B. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen) und dokumentieren dies.

Zweiter Abschnitt: Studiengangsanalysen

§ 12 Ziele der Studiengangsanalyse

Ziel der Studiengangsanalysen ist es, die Situation der Studierenden in unterschiedlichen Phasen des Studiums und des Übergangs in den Beruf differenziert zu analysieren und Motive für eine vorzeitige Beendigung des Studiums zu untersuchen, um auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse und der eingeleiteten Maßnahmen die Qualität der Studiengänge kontinuierlich verbessern zu können.

§ 13 Ablauf der Studiengangsanalyse

(1) Die Studiengangsanalysen werden im zeitlichen Wechsel mit den studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt.

(2) Die Departments benennen die entsprechenden Veranstaltungen, in denen die Umfrage durchgeführt werden soll und stellen sicher, dass möglichst viele Studierende der entsprechenden Semester erreicht werden. Die Form der Befragung wird von den Departmentleitungen und der Betriebseinheit EQA gemeinsam festgelegt.

(3) Die Ergebnisse der Studiengangsanalyse werden von der Betriebseinheit EQA in einem Report zusammengefasst und aufbereitet.

(4) Die nach § 6 Absatz 3 bereinigten Ergebnisse erhalten alle Professoren des Departments, die an der Lehre beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Mitglieder des Fachschaftrates. Soweit hochschulübergreifende Studiengänge betroffen sind, erhalten auch die Lehrpersonen der anderen Hochschulen die Ergebnisse. Sie werden in die hochschulinternen elektronischen Plattformen und ins Intranet der HAW Hamburg eingestellt.

Dritter Abschnitt: Anlassbezogene Erhebungen

§ 14 Verfahren und Durchführung

Verfahren und Durchführung von anlassbezogenen Erhebungen werden im Einzelfall geregelt und sind dem Personalrat der HAW Hamburg vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

Vierter Abschnitt: Sonstige Qualitätsbewertungsverfahren

§ 15 Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftliches Nachwuchses und Gleichstellung

Verfahren und Durchführung von Qualitätsbewertungsverfahren zu Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Gleichstellung werden im Einzelfall geregelt und sind dem Personalrat der HAW Hamburg vorab zur Zustimmung zuzuleiten.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§16 Überprüfung der Verfahren

Die Verfahren dieser Evaluationsordnung werden im WS 12/13 überprüft und ggf. optimiert.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Evaluationsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 06. Juli 2011